

# Satzung der ed-ur stiftung

## für eine positive Zukunftsgestaltung

### Präambel

Wir spüren aus unserer Lebenshaltung heraus eine tiefe soziale Verantwortung dort zu helfen, wo Menschen unverschuldet in Not geraten. Wir wollen da helfen, wo staatliche Maßnahmen und gesetzliche Regelungen dem persönlichen Schicksal einzelner Menschen und Familien nicht mehr gerecht werden oder gerecht werden können. Wir möchten so helfen, dass diese Menschen eine dauerhafte positive Perspektive in der Zukunft haben. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen ed-ur stiftung für eine positive Zukunftsperspektive.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwäbisch Gmünd.

### § 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Entwicklungs-zusammenarbeit.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch

- die Förderung von Maßnahmen zur Selbstbestimmung und Integration sowie Verbesserung der persönlichen Lebenssituation von Jugendlichen, aber auch älteren Menschen,
- die Förderung von Maßnahmen zur sozialen Einbindung in allen gesellschaftlichen Bereichen (religiöse, schulische, sportliche etc.),
- der Bildung und Erziehung in der Breite, wobei in Einzelfällen auch die Förderung besonders Begabter vorgenommen werden kann,
- die individuelle Ausbildungsförderung,
- die Förderung von Projekten für Straßen- und Waisenkinder,
- die Förderung von "Hilfe zur Selbsthilfe"-Projekten,
- die Förderung von Kinderheimen, Kinderkrankenhäusern sowie Kinderbetreuungsprojekten.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

Die Förderung der vorgenannten Maßnahmen kann sowohl national, als auch international erfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand, auch nicht die Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### § 4 Rechte der Begünstigten

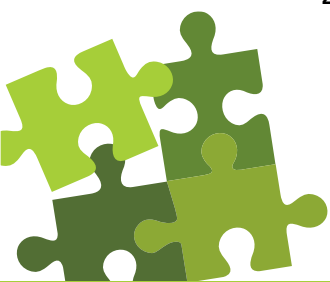
Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stiftungsrats. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

### § 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Anlage des Stiftungsvermögens soll zu 60% in sicherheitsorientierten Wertpapieren und zu 40% in chancenorientierten Wertpapieren erfolgen. Näheres hierzu regelt eine vom Vorstand zu erlassende Anlagerichtlinie.

Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen die keine Zweckbestimmung enthalten, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.



## § 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (**Spenden**).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

## § 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Dem ersten Vorstand gehören die Stifter auf Lebenszeit an. Weitere Mitglieder des ersten Vorstands werden von den Stiftern bestellt.

Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand werden neue Mitglieder des Vorstands von den verbleibenden Mitgliedern bestellt (Kooptation).

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt dieses die Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds weiter.

Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Vorstand abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

Solange der Stifter / die Stifterin Mitglied im Stiftungsvorstand sind, üben sie die Funktion des / der Vorstandsvorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus.

Nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand wählt dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats sein.

## § 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt solange die Stifter diesem angehören durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Nach Ausscheiden der Stifter aus dem Stiftungsvorstand handelt der Vorstand durch seinen Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu einer Sitzung jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
- die Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen *der Vorsitzende* mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei zwei oder weniger Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin nach Ableben der Stifter vom Stiftungsrat gewählt und benannt.

Dabei sollen dem Stiftungsrat ein Experte für Stiftungsrecht sowie ein Experte für Finanzen angehören.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

## **§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterbreitung von Projektvorschlägen an den Vorstand im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung
- Beratung des Vorstands hinsichtlich der Planung und Durchführung von Vorhaben im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung.
- Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung

Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand beschließt der Stiftungsrat über die Feststellung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind*.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder, bei zwei oder weniger Vorstandsmitgliedern einstimmig zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters / der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Stiftungsrat anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands. Gehören dem Stiftungsrat zwei oder weniger Mitglieder an, ist der Beschluss einstimmig zu treffen.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SOS-Kinderdorf e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

*Schwäbisch Gmünd, im Dezember 2020*